



Sachbearbeitung	EBU			
Datum	16.10.2018			
Geschäftszeichen	EBU-Zo			
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 21.11	1.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 12.12	2.2018	TOP
Behandlung	öffentlich			GD 422/18
Betreff:	Abwassergebühren 2019 und Änderung de	er Abwassersatzui	ng	
Anlagen:	Satzungsentwurf (Anlag Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2019 (Anlag		(Anlage (Anlage (Anlage	2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2017 von insgesamt 1.796.488,82 € als kalkulatorischer Ertrag
 - a. im Jahr 2018 mit 516.364,01 € Ertrag
 - b. im Jahr 2019 mit 160.100,00 € Ertrag
 - c. im Jahr 2020 mit 546.356,17 € Ertrag
 - d. im Jahr 2021 mit 356.412,51 € Ertrag
 - e. im Jahr 2022 mit 217.256,13 € Ertrag
- 2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
- 3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, RPA, ZSD, ZSD/F	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr

- 4. die Abwassergebühren 2019 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),
- 5. die elfte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer Betriebsleiter

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

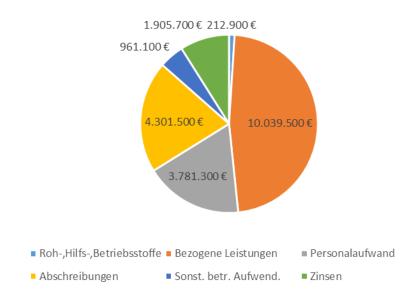
Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlage verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltanforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Auf Basis des Wirtschaftsplans 2019 (GD 421/18) sind die Abwassergebühren für 2019 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation stellen sich wie folgt dar.

2. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Gesamtaufwand ergibt sich aus folgendem Schaubild:



2.1. <u>Aufwendungen</u>

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 10.252,4 T€) sind:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - Verbandsumlage ZVK Steinhäule	212.900 € 7.546.400 €
- Instandhaltungsmaßnahmen	1.257.600 €
- Veranlagung der Abwassergebühren	316.000 €
(durch Stadtwerke Ulm)	
- Transportleistungen Fuhrpark	814.900 €
(Kanalreinigung, regionale Reinigungen)	
- Herstellung Hausanschlussleitungen	50.000€
(private Grundstücke)	

 sonstige Entsorgungskosten (Klärschlamm geschl. Gruben/Kleinkläranlagen, Räumgut Straßeneinläufe) 50.000€

b. Personalaufwand

Mit 3.781,3 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 333,7 T€ gegenüber dem Vorjahr auf.

Diese hat im Wesentlichen ihre Ursache in:

Erstmalige Bildung von Rückstellung für 257.900 €
Mehrarbeit/Urlaub/Zulagen
Tarifliche Steigerungen 75.800 €

c. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendsten Maßnahmen 2019 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen (Fortsetzung der Erschließungen Beim Brückle Donaustetten, des Wohnquartiers Safranberg und Beginn der Erschließungen Am Weinberg, Wolfäcker II) auch die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 4.301,5 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagennachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2019, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2019 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 961,1 T€ vorgesehen.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Mieten, Pachten	107.900 €
- Gebühren, Beiträge	112.900 €
(insbes. Restrukturierung CBL)	
- Gutachten, Beratung	113.600 €
(insbes. Kanalnetzberechnung)	
- EDV-Aufwendungen	162.700 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	167.200 €
- Schädlingsbekämpfung	150.000 €

e. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

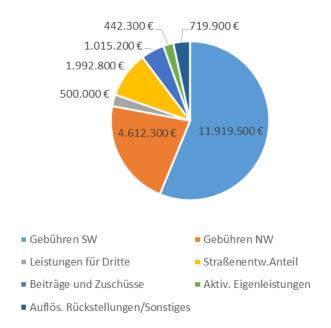
Die Entsorgungsbetriebe sind nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt 1.905,7 T€. Neben dem derzeitig günstigen Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich der Anteil der Restbuchwerte, als Basis der Zinsverteilung auf die einzelnen Betriebszweige, auf die Entwicklung des Zinsaufwandes im Bereich Abwasserwirtschaft positiv aus.

2.2. Erträge

Die Ertragssituation stellt sich folgendermaßen dar:



a. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (SW 11.919,5 T€) und Niederschlagswassergebühren (NW 4.612,3 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (1.992,8 T€).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Schmutzwassergebühren (SW)	11.919.500€
- Niederschlagswassergebühren (NW)	4.612.300 €
- Straßenentwässerungskostenanteil	1.992.800 €
- Leistungen für Dritte	500.000 €
- Auflösung von Beiträgen	658.700 €
- Auflösung von Zuschüssen	356.500 €
- Erstattungen ZVK	90.000€
(Führung Verbandsgeschäfte)	
- Erstattungen und Zuschüsse	109.700 €
- Sonstiges	94.500 €

b. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 358,2 T€ vorgesehen. An Bauzeitzinsen sind in 2019 84,1 T€ eingeplant.

c. Sonstige betriebliche Erträge

Als größte Einnahmeposition bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit 418,0 T€ eingeplant.

Hiervon sind vorgesehen als Auflösung von Rückstellungen für

- Mehrarbeit/Urlaub/Zulagen - Überdeckungen (s. unten) 257.900 € 160.100 €

d. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. -unterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen. Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2014 bis 2017 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Restbetrag Stand 31.12. €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2021 €
2013	63.232,48	63.232,48	0,00	0,00	0,00	0,00
2014	185.331,53	185.331,53	0,00	0,00	0,00	0,00
2015	525.156,17	175.100,00	160.100,00	189.956,17	0,00	0,00
2016	370.712,51	92.700,00	0,00	139.000,00	139.012,51	0,00
2017	652.056,13	0,00	0,00	217.400,00	217.400,00	217.256,13
Gesamt	1.796.488,82	516.364,01	160.100,00	546.356,17	356.412,51	217.256,13

3. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	Gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich Kanal Teilbereich Klärung	6.766.600 € 6.290.400 €	935.400 € 202.100 €	5.831.200 € 6.088.300 €
Niederschlagswasser	5.929.500 €	1.317.200 €	4.612.300 €
Straßenentwässerung	2.185.400 €	192.600 €	1.992.800 €
Kleinkläranlagen/Gruben	30.100 €	700 €	29.400 €
Gesamt	21.202.000 €	2.648.000 €	18.554.000 €

4. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich Kanal Teilbereich Klärung	7.473.533 m³ 7.514.060 m³
Niederschlagswasser	9.225.611 m²
Straßenentwässerung	4.000.000 m²
Kleinkläranlagen/Gruben	163 Abfuhren

5. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2019	Gebühr 2018	
Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich Kanal Teilbereich Klärung Gesamt	0,78 €/m³ <u>0,81 €/m³</u> 1,59 €/m³	0,79 €/m³ <u>0,80 €/m³</u> 1,59 €/m³	
Niederschlagswasser	0,49 €/m²	0,49 €/m²	
Kleinkläranlagen/Gruben			
Kleinkläranlagen	20,25 € /m³	20,00 € /m³	
Gruben	1,62 € /m³	1,60 €/m³	
Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt	

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

6. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) zu beschließen.

7. Satzungsänderungen:

Die als Anlage 2 beigefügte 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung stellt sich folgendermaßen dar:

§ 1 berücksichtigt die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als auch die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.